Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der RTS Electronic GmbH

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote (nachfolgend „Geschäftsbeziehungen“ oder „Geschäfte“) der RTS Electronic GmbH (nachfolgend „RTS“) gegenüber Bestellern. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“).

1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit RTS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn RTS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von RTS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. RTS ist berechtigt, die in einer Bestellung des Bestellers liegende Vertragsofferte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.

2.2 Der Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform (siehe § 9) oder durch Lieferung seitens RTS zustande. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten von RTS. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen RTS und Besteller ist der nach vorstehenden Grundsätzen geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit solcher Angaben übernimmt RTS nicht.

§ 3 Vertragsinhalt

3.1 **Typenänderung.** Bezieht sich der Vertrag auf Produkte, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist RTS berechtigt, den jeweils aktuellen Typ zu liefern, sofern das Interesse des Bestellers nicht eindeutig auf den bestellten Typ beschränkt ist. Der Besteller ist verpflichtet, RTS darauf hinzuweisen, falls in keinem Fall vom bestellten Typ abgewichen werden darf. RTS wird den Besteller auf wesentliche Änderungen der Produktspezifikation, soweit RTS diese bekannt sind, hinweisen.

3.2 **Mengenabweichungen.** Bei Produkten, deren Fertigungsprozess keine exakte Stück- bzw. Maßzahl zulässt (insbesondere Meterware, geschnittene oder abgelängte Ware), behält sich RTS berechnete Überlieferungen bis zu 10 % vor. Im Übrigen liefert RTS die bestellte Menge.

§ 4 Rahmenaufträge

4.1 Bei Rahmenaufträgen muss der Abruf, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeit durch den Besteller erfolgen.

4.2 Rahmenaufträge sind grundsätzlich mit einem verbindlichen Abrufplan (Termine und Mengen) zu vereinbaren. Sofern kein Abrufplan vereinbart wurde, muss der Abruf spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Datum des Vertragsschlusses erfolgen. Nach Ablauf einer von RTS schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist ist RTS berechtigt, nach eigener Wahl die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich netto ab Lager zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und anderer öffentlicher Abgaben.

5.2 **Bearbeitungszuschläge.** Werden die von RTS zu liefernden Waren im Auftrag des Bestellers bearbeitet (z. B. Anschlüsse gebogen oder geschnitten, entgurtet, umgespult), berechnet RTS mengenunabhängige Rüstkostenzuschläge und mengenabhängige Bearbeitungszuschläge.

5.3 **Preisanpassung.** Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss bzw. bei laufenden Geschäftsbeziehungen nach der einzelnen Auftragsbestätigung liegen soll und sich innerhalb dieses Zeitraums Zeit nachweislich und unvorhersehbar wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Rohstoffpreise, Einkaufspreise, Transportkosten, Zölle, Wechselkurse oder Herstellerpreise ändern, ist RTS berechtigt, den vereinbarten Preis in dem Umfang anzupassen, in dem sich die tatsächlichen Kosten verändern. RTS wird den Preis senken, wenn sich externe, außerhalb des Einflussbereichs von RTS liegende Kosten ändern oder nicht mehr anfallen. RTS wird den Besteller unverzüglich über Art, Umfang und Gründe der Preisanpassung informieren und diese auf Verlangen nachvollziehbar darlegen. Die Preisanpassung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Der Besteller kann seine Zustimmung in Textform erklären. Unterlässt der Besteller die Erklärung der Zustimmung, bleibt der ursprünglich vereinbarte Preis unverändert. Widerspricht der Besteller der Preisanpassung oder erklärt er nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung seine Zustimmung, werden die Parteien unverzüglich über eine Anpassung der Vertragsbedingungen verhandeln. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 6 Wochen nach Zugang des Widerspruchs keine Einigung zustande, ist RTS berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 **Zahlungsbedingungen.** Rechnungen von RTS sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar, sofern nicht schriftlich abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zahlung anfallenden Bankgebühren, Überweisungsspesen und Kosten zwischengeschalteter Korrespondenzbanken trägt der Besteller. Bei Auslandszahlungen hat der Besteller die Überweisung so anzuweisen, dass sämtliche Gebühren zu seinen Lasten gehen (Entgeltregelung „OUR“). Gutschriften gelten erst in Höhe des RTS tatsächlich und vorbehaltlos zugeflossenen Betrages als Zahlung. Verbleibt nach Abzug von Bankgebühren ein Fehlbetrag gegenüber der Rechnungssumme, ist dieser vom Besteller auf erstes Anfordern auszugleichen.

5.5 Bei Zahlungsverzug ist RTS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie angemessene Mahnkosten zu verlangen.

5.6 RTS ist berechtigt, jederzeit eine Lieferung von einer Zahlung Zug um Zug oder von einer Vorauszahlung des Bestellers abhängig zu machen.

5.7 Sämtliche Forderungen von RTS werden sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.

§ 6 Lieferung und Lieferverzug

6.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von RTS schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von RTS anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.2 Die Einhaltung vereinbarter Fixtermine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. RTS wird von der Lieferverpflichtung bei Fixterminen insoweit frei, wenn RTS unverschuldet nicht rechtzeitig mit der für den Besteller bestellten Ware (sog. kongruentes Deckungsgeschäft) beliefert wird.

6.3 RTS ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Besteller zumutbar ist, insbesondere wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RTS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.4 Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbarer, außerhalb des Einflussbereichs von RTS liegender Umstände (insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Streik, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemie, Allokation durch Hersteller, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von RTS geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. RTS wird den Besteller über derartige Umstände unverzüglich informieren. Sofern solche Ereignisse RTS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RTS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs sind auf 0,5 % des Preises je vollendeter Woche des Verzugs begrenzt, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der infolge des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 11 dieser AGB.

6.6 **Annahmeverzug.** Nimmt der Besteller die Ware zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht ab oder verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, gerät er in Annahmeverzug. RTS ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und eine angemessene Lagerpauschale zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang

7.1 Soweit nicht im Einzelfall abweichende Lieferkonditionen schriftlich vereinbart sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und bei Teillieferungen.

7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.3 RTS unterhält eine laufende Transportversicherung. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweils geltenden Höchstversicherungssummen je Sendung und Transportmittel. RTS ist berechtigt, Sendungen zur Einhaltung der versicherten Maxima auf mehrere Pakete oder Transporte aufzuteilen, soweit dies zur Sicherstellung des vollen Versicherungsschutzes erforderlich ist. Die Aufteilung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers, insbesondere der Vermeidung unnötiger Kosten und Verzögerungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 RTS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung derzeitiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen RTS und dem Besteller vor. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für RTS.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang bis zum Verwertungsfall (siehe Abs. 9) zu verarbeiten und weiterzuveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und für Rechnung von RTS und RTS erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht RTS gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt RTS Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei RTS eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorgenannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an RTS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass RTS oder der Besteller Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 2 genannten Verhältnis.

8.4 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von RTS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an RTS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. RTS ermächtigt den Käufer widerruflich, die an RTS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. RTS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.5 Der Besteller hat RTS bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Dritten unverzüglich auf das Eigentum von RTS hinweisen, um RTS die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, RTS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber RTS.

8.6 RTS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 150 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei RTS.

8.7 Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch RTS stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, RTS erklärt dies ausdrücklich.

8.8 Der Besteller hat RTS unverzüglich zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb Deutschlands zu verbringen und der Besteller wird RTS dabei unterstützen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um diesen Eigentumsvorbehalt auch in dem jeweiligen Ausland wirksam und durchsetzbar zu machen.

8.9 Tritt RTS bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist RTS berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Elektronische Kommunikation

9.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung können in Textform erfolgen. Die Übermittlung per E-Mail, EDI oder VMI genügt dem Textformerfordernis

und ist rechtsverbindlich, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben ist.

9.2 Dies gilt insbesondere für Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Mängelrügen, Stornierungen und sonstige vertragsrelevante Mitteilungen.

§ 10 Mängelrüge und Gewährleistung

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt gemäß § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von RTS oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

10.3 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge leistet RTS nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl oder ist sie unmöglich, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

10.4 Garantien im Rechtssinne werden von RTS nicht übernommen. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

10.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von RTS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die RTS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird RTS nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen RTS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen RTS gehemmt.

10.7 Für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Mängeln gelten ausschließlich die Regelungen des § 11 dieser AGB. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von RTS oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

§ 11 Haftungsbeschränkung

11.1 Die Haftung von RTS, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, Unmöglichkeit oder unerlaubter Handlung, ist soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ausgeschlossen.

11.2 Der Haftungsausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RTS, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Der Ausschluss gilt ferner nicht im Falle von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet RTS der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

11.4 Die Haftung für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.5 Mit vorstehender Haftungsregelung ist eine Beweislastumkehr nicht verbunden.

11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RTS.

11.7 Soweit RTS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von RTS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 12 Transportverpackungen und sonstige nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

12.1 Der Besteller übernimmt die Pflicht, die von RTS gelieferten Transportverpackungen und sonstigen nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VerpackDG (insbesondere Kartonagen, Füllmaterial, Paletten und Umreifungsbänder) nach Gebrauch auf eigene Kosten ordnungsgemäß und im Einklang mit den Anforderungen des jeweils geltenden Verpackungs- und Abfallrechts (insbesondere des VerpackDG und der Verordnung (EU) 2025/40 – PPWR) einer Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Eine Rücknahmepflicht von RTS besteht insoweit nicht.

12.2 Der Besteller stellt RTS von allen mit der Rücknahme, Verwertung und Entsorgung dieser Verpackungen zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen sowie von Ansprüchen Dritter, einschließlich behördlicher Auflagen, Maßnahmen und Verfahrenskosten, frei, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RTS.

12.3 Der Besteller hat RTS die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung auf Verlangen nachzuweisen (insbesondere durch Entsorgungsnachweise oder Verwertungsverträge) und RTS die für deren gesetzliche Dokumentations-, Melde- und Nachweispflichten nach § 39 Abs. 3 VerpackDG erforderlichen Angaben (insbesondere Materialart und Masse der Verpackungen) unverzüglich mitzuteilen.

12.4 Soweit die vollständige Übertragung der Pflicht nach Abs. 1 nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist oder RTS gesetzlich zur Rücknahme verpflichtet bleibt, kann der Besteller gebrauchte, restentleerte Verpackungen gleicher Art, Form und Größe bei einer der nächsten Anlieferungen unentgeltlich zurückgeben.

§ 13 REACh / RoHS

13.1 RTS arbeitet nach den EU-Vorgaben der REACh-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 in der jeweils gültigen Fassung.

13.2 Die auf den Geschäftspapieren und in sonstigen Unterlagen von RTS übermittelten Informationen zu Materialbeschaffenheit und Stoffkonformität beruhen auf Herstellerangaben. RTS übernimmt keine Garantie und keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Die Haftung ist – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit nicht nach § 11 dieser AGB zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 14 Schutzrechte

14.1 Die von RTS vertriebenen Produkte können gewerblichen Schutzrechten oder geistigen Eigentumsrechten Dritter unterliegen (z. B. Patente, Marken, Urheberrechte).

14.2 Dem Besteller werden von RTS keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an solchen Schutzrechten eingeräumt, mit Ausnahme des Rechts, die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verwenden oder weiterzuverkaufen.

14.3 Es obliegt der Verantwortung des Bestellers, sich über die Lizenz- und Nutzungsbedingungen sowie eventuell anfallende Lizenzgebühren Dritter zu informieren und diese gegebenenfalls zu erwerben.

§ 15 Verbotene und sicherheitskritische Anwendungen

15.1 Die von RTS gelieferten Produkte dürfen nicht für die Entwicklung, Herstellung oder den Betrieb von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen oder deren Trägersystemen verwendet werden.

15.2 Bei sicherheitskritischen Anwendungen – insbesondere in der Medizintechnik, Wehrtechnik, Automobilindustrie, Luftfahrt, Raumfahrt, bei Systemen zur Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung, Humanimplantaten oder sonstigen Anwendungen, bei denen ein Produktversagen oder eine Fehlfunktion geeignet ist, Personenschäden, Tod, schwere Sach- oder Umweltschäden oder sonstige katastrophale Folgeschäden auszulösen – obliegt es allein dem Besteller, die Eignung der von RTS gelieferten Produkte für den beabsichtigten Einsatzzweck eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen. RTS übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung der Produkte für solche Anwendungen.

15.3 Der Besteller ist verpflichtet, RTS über den beabsichtigten Einsatz der Produkte in sicherheitskritischen Anwendungen gemäß Abs. 2 vor Vertragsschluss zu informieren. Die Verwendung der Produkte in solchen Anwendungen erfolgt ausschließlich auf Risiko und Haftung des Bestellers. Der Besteller stellt RTS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen Verwendung resultieren.

§ 16 Exportkontrolle und Compliance

16.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten, insbesondere die der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

16.2 Der Besteller wird die von RTS gelieferten Produkte weder ganz noch teilweise und weder unmittelbar noch wissentlich mittelbar an Personen und/oder Organisationen und/oder in Staaten liefern (insgesamt „Sanktionierte Transaktion“), soweit die Sanktionierte Transaktion gegen Sanktionsvorschriften verstößt. Sanktionsvorschriften bezeichnet jegliche anwendbaren Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktive Maßnahmen, die von den Behörden der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Wirtschafts- und Finanzministerium (*His Majesty’s Treasury*), einem EU-Mitgliedstaat oder einer US-Bundesbehörde verhängt, erlassen oder durchgesetzt werden (z.B. Sanktionslisten).

16.3 RTS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern Exportbeschränkungen bestehen oder zu erwarten sind und die Vertragsausführung hierdurch gefährdet würde.

16.4 Der Besteller stellt RTS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung exportrechtlicher Vorschriften durch den Besteller resultieren.

§ 17 Beschaffung mit Zusatzvereinbarung

17.1 Für Bauteile, bei denen in der Beschaffung ein anderer als der offizielle Vertriebsweg des Herstellers genutzt wird und die RTS im Auftrag des Bestellers beschafft, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Zusatzvereinbarung von RTS in der jeweils gültigen Fassung.

17.2 Die Zusatzvereinbarung regelt insbesondere Lieferungen von vom Hersteller abgekündigter Ware (EOL/LTB), Ware mit einem Datecode älter als 48 Monate sowie Ware, über die RTS keine gesicherten Erkenntnisse zur ursprünglichen Quelle vorlegen kann.

17.3 Ein Vertrag über eine Beschaffung mit Zusatzvereinbarung kommt erst zustande, wenn der Besteller das Angebot einschließlich Zusatzvereinbarung annimmt und beide Parteien die Zusatzvereinbarung in Textform bestätigen.

§ 18 Aufrechnung und Zurückbehaltung

18.1 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

18.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur gestattet, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 19 Vertraulichkeit

19.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten nicht öffentlich bekannten Informationen – insbesondere Preise, Konditionen, technische Daten und Know-how von RTS – vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RTS an Dritte weiterzugeben.

19.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass der Besteller dies zu vertreten hat, oder deren Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist.

19.3 Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus fort.

§ 20 Datenschutz

RTS verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen der Vertragsabwicklung gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von RTS in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von RTS zu entnehmen.

§ 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Gerichtsstand Recklinghausen. RTS ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz des Bestellers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

21.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine

wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

RTS Electronic GmbH
Waltrop, Oktober 2026

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der RTS Electronic GmbH - Zusatzvereinbarung -

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Zusatzvereinbarung (nachfolgend „AGB-Zusatzvereinbarung“) zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der RTS Electronic GmbH (nachfolgend „AGB“) gilt für die in § 17 AGB genannten Fälle (nachfolgend „Bestellung mit Zusatzvereinbarung“).

1.2 Soweit nicht abweichend in der AGB-Zusatzvereinbarung geregelt, gelten die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Geschäftsbeziehung zwischen RTS und dem Besteller.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag über eine Beschaffung mit AGB-Zusatzvereinbarung kommt erst zustande, wenn der Besteller das Angebot einschließlich der AGB-Zusatzvereinbarung annimmt und beide Parteien die AGB-Zusatzvereinbarung in Textform bestätigen (vgl. § 17.3 AGB).

2.2 Der Besteller ist verpflichtet, RTS alle für die Beschaffung mit Zusatzvereinbarung relevanten Informationen für das zu beschaffende Produkt, insbesondere die exakte technische Spezifikation und wenn möglich Hersteller und Hersteller-Artikelnummer, mitzuteilen.

§ 3 Sukzessive Lieferung, Abrufaufträge

3.1 Im Rahmen der Bestellung mit Zusatzvereinbarung kann eine Verfügbarkeit des jeweiligen Produktes im Rahmen späterer Bestellungen nur zugesagt werden, wenn und soweit diese ausdrücklich durch RTS schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Eine Stornierung oder Terminverschiebung einer von RTS bestätigten Bestellung ist durch den Besteller nicht möglich.

3.3 RTS ist bei wiederholter Lieferung eines Produktes nicht verpflichtet, den Besteller darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls ein Produkt künftig nicht mehr lieferbar sein kann. Eventuell dennoch weitergegebene Informationen dienen rein dem Service des Bestellers und lösen für RTS keinerlei Bindungswirkung oder rechtliche Verpflichtung aus.

§ 4 Haftungsbeschränkung

4.1 Klarstellend wird festgehalten, dass § 11 AGB (Haftungsbeschränkung) für Bestellungen mit Zusatzvereinbarung gilt (vgl. § 1.2 AGB-Zusatzvereinbarung).

4.2 Soweit RTS keine zuverlässigen Erkenntnisse über die ursprüngliche Quelle des nachgefragten Produktes (nachfolgend „Herkunftsangaben“) erlangen kann, wird RTS dies dem Besteller gegenüber mitteilen. Nimmt der Besteller ein derartiges Angebot an, sind Herkunftsangaben nicht Vertragsbestandteil. Eine Haftung von RTS diesbezüglich, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis, Unmöglichkeit oder unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ausgeschlossen. § 11.2 AGB gilt entsprechend.

4.3 In keinem Falle haftet RTS für die Verwendbarkeit der Ware für die Zwecke des Bestellers.

4.4 Soweit Haftungsansprüche des Bestellers gegen RTS ausgeschlossen sind, wird RTS sich bemühen, etwaige eigene Ansprüche gegen den Vorlieferanten im Interesse des Bestellers

geltend zu machen. Ein Anspruch des Bestellers auf Abtretung oder gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche besteht nicht.

§ 5 Warenbewertung / Rügepflicht

5.1 Dem Besteller ist bekannt, dass es sich um eine Bestellung mit Zusatzvereinbarung handelt. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt gemäß § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang in Textform anzuzeigen. Bei der Untersuchung gemäß § 377 HGB wird er dem Umstand der Bestellung mit Zusatzvereinbarung Rechnung tragen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen.

5.2 Der Kunde übermittelt das Ergebnis der vorgenannten Prüfungen innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang an RTS unter Vorlage des unterschriebenen Dokuments „Freigabe – Bauteile mit Zusatzvereinbarung“. Mit dieser Freigabe erklärt der Besteller gegenüber RTS, dass keinerlei Beanstandungen der gelieferten Ware vorliegen.

5.3 Sollten die vorgenannten Prüfungen ergeben, dass die Ware mangelhaft und der Besteller vorbehaltlich § 11 der AGB und § 4 der AGB-Zusatzvereinbarung zur Rückführung der Ware berechtigt oder verpflichtet ist, so muss der Besteller dies RTS innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Abschluss der Prüfungen mitteilen und die Ware innerhalb von maximal 3 weiteren Werktagen an RTS übersenden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Zusatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

RTS Electronic GmbH
Waltrop, Oktober 2026
